

Österreichische Einkaufsbedingungen der Sandoz GmbH (auf Deutsch)
(Stand: Juli 2013)

EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

- 1.1 **Diese Einkaufsbedingungen sind Vertragsgrundlage jedes Rechtsgeschäftes, das mit der Sandoz GmbH (SANDOZ) abgeschlossen wird.** Abweichungen von oder Ergänzungen zu diesen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von SANDOZ anerkannt sind.
- 1.2 **Allgemeine Verkaufsbedingungen des Verkäufers (VERKÄUFER), die seinem Angebot oder seiner Angebotsbestätigung angehängt sind oder auf die in irgendeiner anderen Weise Bezug genommen wird, werden von SANDOZ jedenfalls nicht akzeptiert und sind daher nicht gültig abgeschlossen.**
- 1.3 **Sollte eine der folgenden Bestimmungen in Konflikt mit einer vereinbarten Incoterm Bestimmung stehen, so geht diese jeweilige Incoterm Bestimmung vor.**
- 1.4 **Zusätzlich zu diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen finden für alle Bestellungen der Abteilung Indirect Purchasing sowie Bestellungen von Instandhaltungsgütern anderer Abteilungen diejenigen allgemeinen Einkaufsbedingungen Anwendung die unter <http://www.sandoz.at> abrufbar sind oder die anderweitig dem VERKÄUFER zugänglich gemacht wurden.**
- 1.5 **Der VERKÄUFER verpflichtet sich, bei seinen Rekrutierungsaktivitäten, die im Zusammenhang mit der Liefererfüllung/Dienstleistung stehen, und bei denen auf SANDOZ hingewiesen werden soll, die Stellenausschreibungen nur nach vorheriger Absprache mit SANDOZ zu schalten bzw. die Bewerbungen selbst in eigenem Namen und auf eigene Rechnung abzuwickeln. Dabei verpflichtet sich der VERKÄUFER, klare Angaben betreffend des tatsächlichen Arbeitgebers (Fremdfirma/Drittfirma) zu deklarieren. Es wird vereinbart, dass der Firmenname/Logo SANDOZ so einzusetzen ist, dass keine irreführende Aussage über das Beschäftigungsverhältnis getroffen wird. Weiters wird vereinbart, dass die Nutzung des Firmennamens/Logos SANDOZ ausdrücklich nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung möglich ist. Die Formulierung - Dienstort SANDOZ Kundl - ist nicht zulässig.**
- 1.6 **Der gesamte Geschäftsvorgang unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechtes.**

2. ANGEBOTE

- 2.1 **Der VERKÄUFER hat keinen Anspruch auf Kostenersatz für die Erstellung von Angeboten.**
 - 2.2 **Für SANDOZ sind ausschließlich schriftliche Bestellungen (einschließlich Bestellungen die per e-mail oder Fax übermittelt werden) verbindlich.** Mündliche Vereinbarungen (einschließlich Vereinbarungen, die während Telefonaten getroffen werden) bedürfen einer schriftlichen Bestätigung (einschließlich schriftlicher Bestätigung, die über e-mail oder Telefax übermittelt wird).
 - 2.3 **SANDOZ ist an schriftliche Bestellungen (einschließlich Bestellungen, die über e-mail oder Telefax übermittelt werden) rechtlich nur dann gebunden, wenn der VERKÄUFER diese Bestellung schriftlich (einschließlich per e-mail oder Telefax) innerhalb von 10 Werktagen bestätigt.**
 - 2.4 **Alle Dokumente und Informationen, die von SANDOZ an den VERKÄUFER übermittelt werden, dürfen ausschließlich für den betreffenden Geschäftsvorgang verwendet werden, sind vom VERKÄUFER in jedem Fall als vertrauliche Information zu behandeln und auf Aufforderung von SANDOZ nach Beendigung des Geschäftsvorganges umgehend an SANDOZ zu retournieren. Allfällige Kopien sind unverzüglich und endgültig zu vernichten.**
- 3. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**
- 3.1 **Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend** und schließt, soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, alle Leistungen und Nebenleistungen des VERKÄUFERS (z.B. Montage, Einbau und Wartung) sowie alle Nebenkosten wie v. a. die ordnungsgemäße Verpackung sowie den Transport an den in der Bestellung genannten Lieferort ein.
 - 3.2 **Sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart, ist der Kaufpreis für die Waren innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Waren fällig. SANDOZ kann** in berechtigten Fällen (z.B. bei beanstandeten Mängeln) einen entsprechenden Teil der Zahlungen zurückbehalten oder nach Setzung einer Nachfrist von 10 Werktagen auch vom Geschäft zurücktreten.
 - 3.3 **Jede Zession oder Aufrechnung in Bezug auf die Kaufpreisforderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SANDOZ.**
 - 3.4 **Die von SANDOZ geleisteten Vorauszahlungen sind vom sonstigen Vermögen des VERKÄUFERS getrennt aufzubewahren und nicht mit seinem Vermögen zu vermischen.** SANDOZ behält das Eigentum an diesen Vorauszahlungen (oder erhält, wenn dies das anwendbare Recht nicht ermöglicht, ein Pfandrecht auf diese Zahlungen) bis SANDOZ die vollständige Lieferung von mängelfreien Produkten erhält.
 - 3.5 **SANDOZ ist berechtigt, die Forderungen des VERKÄUFERS mit Gegenforderungen, die SANDOZ oder verbundene Unternehmungen gegen den VERKÄUFER haben, ohne weitere Vereinbarung gegenzuverrechnen oder entsprechend einseitig aufzurechnen.**

4. LIEFERBEDINGUNGEN

- 4.1 **Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, behält sich SANDOZ die Wahl des Transportmittels für alle Lieferungen vor. Lieferzeitpunkte und** Lieferfristen sind verbindlich und werden ab dem Bestelldatum berechnet.
- 4.2 **Lieferungen gelten dann als erfüllt, wenn die betroffenen Waren am vereinbarten Lieferort zum vereinbarten Lieferzeitpunkt und mit allen vereinbarten Dokumenten (einschließlich Rechnungen, Ursprungszeugnissen, Transportdokumenten, Analysenzertifikaten und anderen Dokumenten, die gemäß anwendbaren Regelungen zur Guten Herstellungspraxis (Good Manufacturing Practice, GMP) und der Guten Vertriebspraxis (Good Distribution Practice, GDP) mitgeliefert werden müssen) rechtmäßig in den Besitz von SANDOZ übergehen. Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SANDOZ.**
- 4.3 **Zusätzlich zu allen anderen Rechten, die SANDOZ bei verspäteten Lieferungen zustehen, kann SANDOZ die Annahme verspätet gelieferter Waren ablehnen.**
- 4.4 **Der VERKÄUFER hat während Montearbeiten im Werk von SANDOZ deren Sicherheitsbestimmungen sowie die anwendbaren Rechtsvorschriften jederzeit einzuhalten.**
- 4.5 **Sollte ein bestimmter Teil der Bestellung oder die Bestellung als Ganzes von einer dritten Partei durchgeführt werden, haftet der VERKÄUFER für** Mängel oder Verzug seiner Zulieferer bzw. sonstiger Vertragspartner wie für eigene Mängel oder eigenen Verzug. SANDOZ hat der Bestellung einer dritten Partei vor der Bestellung zuzustimmen.
- 4.6 **Die Übereignung der Ware auf SANDOZ erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises.** Insbesondere ausgeschlossen sind alle Formen des einfachen, erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts. Ein vom VERKÄUFER ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt gilt nur bis zur Bezahlung der an SANDOZ gelieferten Ware und nur für diese.
- 4.7 **Jede einzelne Lieferung ist gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften zu kennzeichnen und soll enthalten:**
 1. Bestellnummer (die Bestellnummer soll auch auf allen Rechnungen und Lieferscheinen aufscheinen)
 2. Detaillierte Beschreibung des Inhalts
 3. Qualifikationsspezifikationen
 4. Chargennummer und/oder Herstellungsdaten
 5. Nettogewicht
 6. Name des Produzenten/Lieferanten

Sandoz GmbH
Biochemiestrasse 10
6250 Kundl
Austria

DVR No 0041891

- 4.8 Der VERKÄUFER ist verpflichtet, bei der Erbringung der Leistung alle einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich seiner Produkte und Dienstleistungen, insbesondere Produkthaftung, Unfallverhütung, Arbeitnehmer- und Umweltschutz, einzuhalten.** Unbeschadet sonstiger Verpflichtungen wird er die Vorgaben des Novartis Supplier Code sowie der Novartis Global Anti-Bribery Policy beachten, welche unter folgender Website zugänglich sind und welche SANDOZ auf Anforderung kostenfrei übersendet:
<https://www.novartis.com/about-us/corporate-responsibility/our-actions/responsible-procurement/setting-our-standards>
- 5. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG**
- 5.1 Der VERKÄUFER gewährleistet und garantiert (abstrakte Garantie gemäß § 880a Halbsatz 2 ABGB), dass alle gelieferten Waren in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Regelungen (einschließlich GMP bzw. GDP, falls anwendbar) hergestellt sind, sowie die Waren frei von Mängeln sind und mit allen Spezifikationen und allen Standards, sofern diese ausdrücklich in Angeboten, Rechnungen oder Einzelvereinbarungen mit SANDOZ getroffen worden sind, oder - falls nicht vereinbart - mit den gewöhnlichen Standards, übereinstimmen.**
- 5.2 Im Falle gerechtfertigter Gewährleistungsansprüche hat der VERKÄUFER nach Wahl von SANDOZ die defekte Ware entweder zu ersetzen, so schnell wie technisch möglich zu reparieren und den mangelfreien, vereinbarten Zustand herzustellen, längstens jedoch binnen 10 Werktagen, oder alle für die Lieferung dieser Waren schon geleisteten Zahlungen umgehend abzugsfrei zu refundieren.** In dringenden Fällen behält sich SANDOZ das Recht vor, die betroffenen Waren entweder selbst oder durch Dritte verbessern zu lassen oder Ersatzwaren-Lieferungen von Dritten auf Kosten des VERKÄUFERS vorzunehmen (Ersatzvornahme).
- 5.3 Visuell erkennbare Mängel sind von SANDOZ binnen 60 Kalendertagen nach Warenerhalt, alle anderen Mängel 60 Kalendertage nach deren Entdeckung zu rügen.**
- 5.4 Der VERKÄUFER hält SANDOZ für alle Schäden (einschließlich aller Folgeschäden sowie entgangenem Gewinn), die in einem Zusammenhang mit mangelhaften Waren oder verspäteter Lieferung stehen (einschließlich der Begleitdokumentation), gänzlich schad- und klaglos und übernimmt in diesem Umfang volle Haftung.**
- 5.5 Der VERKÄUFER gewährleistet und garantiert (abstrakte Garantie gemäß §§ 880a Halbsatz 2 ABGB), dass die Einfuhr, Lagerung, der Verkauf oder Gebrauch der gelieferten Waren keine Rechte Dritter, insbesondere Patentrechte oder andere Immaterialgüterrechte, verletzt und wird SANDOZ bei einer Verletzung zur Gänze schad- und klaglos halten.**
- 5.6 Die Haftung von SANDOZ gegenüber dem VERKÄUFER ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.**
- 6. ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND**
- 6.1 Erfüllungsort ist für alle Parteien Kundl/Österreich.**
- 6.2 Gerichtsstand für den gesamten Geschäftsvorgang ist das sachliche zuständige Gericht in Innsbruck/Österreich. Jede Partei kann jedoch nach ihrer Wahl die andere Partei auch am Sitz der ordentlichen Niederlassung dieser anderen Partei klagen.**

Sandoz GmbH
Biochemiestrasse 10
6250 Kundl
Austria

Tel. +43 5338 200-0
Fax +43 5338 200-460
kundl.austria@sandoz.com
www.sandoz.com

Sitz: Kundl
Landesgericht Innsbruck, FN 50587v
DVR Nr: 00 41 891
VAT reg. No.: ATU32425809

Stand: Juli 2013